

# Satzung des Fachbereichs Medizin des UKE

vom 30.10.2002

In Kraft getreten am 01.12.2002

Geändert am 27.11.2002 und 11.12.2002

## Präambel

Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf (Universitäts-Krankenhaus Eppendorf -Strukturgesetz- UKEStrG) ist das Universitäts-Krankenhaus Eppendorf ab dem 15. September 2001 in das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, umgewandelt worden. Sie ist eine landesunmittelbare Körperschaft und Gliedkörperschaft der Universität Hamburg.

Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der Universitätsorgane sind für den Bereich des UKE begrenzt auf übergreifende Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung und Berufsangelegenheiten. Das Satzungsrecht der Universität Hamburg, soweit es übergreifende Angelegenheiten von Lehre und Forschung und der akademischen Selbstverwaltung betrifft, gilt für das UKE, sofern nicht durch Satzungsvorschrift des Fachbereichs Medizin etwas anderes bestimmt wird.

Mit dieser Satzung regelt der Fachbereich Medizin das Zusammenwirken seiner Mitglieder und seiner Organe in Angelegenheiten von Lehre und Forschung.

Das Klinikum des UKE hat eine eigene Satzung, die die Einzelregelungen für den Aufgabenbereich Krankenversorgung vorsieht.

## § 1

### Aufgaben

- (1) Der Fachbereich Medizin nimmt die Aufgaben von Lehre, Studium, Forschung und akademischer Weiterbildung in den medizinischen Fachdisziplinen und medizinnahen Grundlagenwissenschaften wahr. Er erfüllt diese Aufgaben auch durch die Teilnahme an der Krankenversorgung im Klinikum des UKE. Durch das Zusammenwirken von Fachbereich und Klinikum im Verbund der Wissenschafts- und Krankenversorgungsaufgaben dienen beide der Fortentwicklung der Medizin.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe des Fachbereichs Medizin auf den Vorstand des Klinikums und die UKE-Verwaltung. Der Vorstand nimmt insbesondere die Wirtschafts- und Personalverwaltung für die Dekanin / den Dekan und den Fachbereichsrat nach deren Entscheidungen wahr. Dem Fachbereich steht für seine akademischen Aufgaben ein fest zugeordneter Mitarbeiterstab innerhalb der UKE-Verwaltung zur Verfügung.

## § 2

### Mitglieder des UKE

- (1) Mitglieder des UKE sind
  1. die im UKE hauptberuflich Beschäftigten einschließlich der Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Vorstands hauptberuflich im UKE tätig sind,
  2. Professorinnen und Professoren, die in Einrichtungen außerhalb des UKE tätig sind, sofern sie unter Mitwirkung des UKE berufen sind und Aufgaben in Lehre und Forschung im UKE wahrnehmen,
  3. die dort immatrikulierten Studierenden.
- (2) Weitere Mitglieder sind
  1. nach einer Tätigkeit im UKE entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren,
  2. im UKE tätige Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 HmbHG,
  3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren des UKE,

4. nebenberuflich im UKE tätige Professorinnen und Professoren,
5. Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne des § 17 HmbHG, die die akademische Lehrbefähigung am UKE haben,
6. Lehrbeauftragte des UKE,
7. Doktoranden und Habilitanden des UKE.

### **§ 3**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des UKE sind verpflichtet dazu beizutragen, dass das UKE seine Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass das UKE und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten im UKE wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des UKE im Sinne von § 2 Absatz 1 sind wahlberechtigt und wählbar zum Fachbereichsrat Medizin des UKE; die Bestimmungen des § 6 der Wahlordnung der Universität Hamburg gelten entsprechend. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung im Fachbereich Medizin des UKE ist Recht und Pflicht der wahlberechtigten Mitglieder. Soweit ihnen das Wahlrecht zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.
- (3) Mitglieder der akademischen Selbstverwaltung dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den akademischen Gremien an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Mitglieder des UKE sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion im UKE bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Fachbereichsrat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seiner Mitgliedschaft in einem Gremium oder Ausschuss oder seines Amtes als Beauftragte oder Beauftragter entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder des UKE haben das Recht, alle Einrichtungen des UKE im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

- (6) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes eines Gremiums ist dem Wahlamt der Universität gegenüber schriftlich zu erklären.

## § 4

### Gliederung

- (1) Das UKE gliedert sich in die Zentren und zentrale Dienste. In den Zentren sind Kliniken und Institute zusammengefasst.
- (2) Die Kliniken und Institute können in Abteilungen oder in Arbeitsbereiche gegliedert werden.
- (3) Die Zentren, Kliniken und Institute des UKE (Leistungsbereiche) und ihre Gliederungseinheiten werden im Organisationsplan ausgewiesen, der als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Kliniken und Institute nehmen Aufgaben in Lehre, Forschung und Krankenversorgung wahr. Den Zentren können vom Fachbereich Medizin Aufgaben in der Lehre übertragen werden.

## § 5

### Organe

- (1) Organe des Fachbereichs Medizin sind
  1. der Fachbereichsrat,
  2. die Dekanin oder der Dekan und als deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter die Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre und für Angelegenheiten der Forschung, die die Bezeichnung "Prodekanin/Prodekan" führen.
- (2) Organe der Leistungsbereiche sind
  1. in Zentren: Die Zentrumsleitung und das Zentrumsdirektorium;
  2. in Kliniken und Instituten: Die Direktorin / der Direktor der Klinik bzw. des Instituts;

3. in Abteilungen: Die Abteilungsdirektorin/der Abteilungsdirektor.

In den Zentren, Kliniken und Instituten werden als weitere Organe im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 3 UKEG Klinik- bzw. Institutsräte oder Zentrumsräte gebildet (siehe § 20 dieser Satzung). Die Bildung weiterer Gremien kann in den Zentrumsatzungen geregelt werden.

## **§ 6**

### **Verbund von Fachbereich Medizin und Klinikum**

- (1) Die untrennbare Gemeinsamkeit der Aufgaben in Lehre, Forschung und Krankenversorgung ist die Grundlage für die institutionellen Verbindungen zwischen Fachbereich Medizin und Klinikum sowie für die Regelungen über gemeinsames und abgestimmtes Handeln.
- (2) Belange des Fachbereichs Medizin werden vertreten durch
  1. ein vom Fachbereichsrat gewähltes Kuratoriumsmitglied (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 UKEG),
  2. die Dekanin/den Dekan als Vorstandsmitglied und deren Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 10 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 UKEG),
  3. die Dekanin/den Dekan als Mitglied des Schlichtungsausschusses (§ 22 Absatz 2 Nr. 4 UKEG).
- (3) Der Fachbereichsrat Medizin handelt gemeinsam mit dem Vorstand bei der Entscheidung über
  1. Entwicklungspläne für das Klinikum (§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 UKEG),
  2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren, Kliniken, Instituten und sonstigen Leistungsbereichen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UKEG),
  3. die Bestellung der Leitung von Leistungsbereichen, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden ist sowie die Bestellung der Direktorin/des Direktors der Abteilungen mit Krankenversorgungsaufgaben durch den Vorstand (§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 und 4 UKEG),
  4. die Vorschläge des Fachbereichsrats zur Berufung auf Professuren, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden sind (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG),

5. die Bestellung der Leitung von Leistungsbereichen ohne Krankenversorgungsaufgaben durch den Fachbereichsrat (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG),
- (4) Der Fachbereichsrat Medizin wird vom Vorstand beteiligt bei Entscheidungen für das Klinikum, die sich auf Lehre und Forschung auswirken (§ 11 Absatz 3 Satz 1 UKEG).
- (5) Der Vorstand nimmt für den Fachbereich Medizin die Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der Budgetmittel und der Entscheidungen des Fachbereichsrats Medizin wahr (§ 11 Absatz 4 UKEG).

## § 7

### Wahl und Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Die Dekanin/der Dekan ist von Amts wegen Mitglied des Fachbereichsrats. Die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden getrennt nach Wählergruppen gewählt, die Studierenden auf ein Jahr, die übrigen zu wählenden Mitglieder auf zwei Jahre. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der Universität Hamburg.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an
  1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
  2. zehn Professorinnen/Professoren und eine Professorin/ein Professor aus einem akademischen Lehrkrankenhaus,
  3. vier dem UKE angehörende Studierende,
  4. drei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Ärztin/ein Arzt aus einem akademischen Lehrkrankenhaus,
  5. ein Dozent gemäß § 8, Absatz 1, Satz 2, g HmbHG (in der Fassung vom 2. Juli 1991),
  6. zwei Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des TVP.Mitglieder des Fachbereichsrats, die von akademischen Lehrkrankenhäusern entsandt werden, werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen vom Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Der / die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Medizin und seine / ihre Stellvertreter / -innen gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

- (4) Fachbereichsbeauftragte, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor können an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Werden im Fachbereichsrat Angelegenheiten eines Leistungsbereiches des UKE beraten, kann dessen Leitung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann sachverständige Personen als Beraterinnen/Berater hinzuziehen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin; er beschließt insbesondere über
  1. eine mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung (§ 9 Absatz 1 Satz 2 UKEG) bei der Verwendung des Landeszuschusses für Lehre und Forschung,
  2. die Entwicklungsplanung des Fachbereichs Medizin sowie über dessen Stellungnahme zu Entscheidungen des Vorstands zu Entwicklungsplänen für das Klinikum (§ 11 Absatz 3 Nr. 1 UKEG),
  3. strukturelle Maßnahmen des Fachbereichs Medizin sowie dessen Stellungnahme zu Entscheidungen des Vorstands über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren, Kliniken, Instituten und sonstigen Leistungsbereichen (§ 11 Absatz 3 Nr. 2 UKEG),
  4. die Wiederbesetzung von Professuren (§ 9 Absatz 1 Satz 2 UKEG),
  5. die Bildung von Berufungsausschüssen und die Berufungsvorschläge des UKE (§ 9 Absatz 1 Satz 2 UKEG),
  6. die Bestellung der Leitung von Leistungsbereichen ohne Krankenversorgungsaufgaben; hierbei ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG),
  7. die Bestellung der Leitung von Abteilungen ohne Krankenversorgungsaufgaben,
  8. die Grundsätze für die Bedarfsanmeldung des Fachbereichs Medizin zum Wirtschaftsplan und die Beratung der Dekanin/des Dekans bei der Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel (§ 9 Absatz 3 UKEG),
  9. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

10. Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Grundsätze für die Organisation der Lehre,
  11. Grundsätze für Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  12. Anträge auf Verleihung der akademischen Bezeichnung "Professorin" und "Professor",
  13. Grundsätze für die Evaluation der Lehre,
  14. Frauenförderungspläne des Fachbereichs,
  15. Satzungsbestimmungen des Fachbereichs,
  16. die Anrufung des Schlichtungsausschusses
- (2) Der Fachbereichsrat wählt das Mitglied des Kuratoriums nach § 7 Absatz 1 Nr. 4 UKEG und bestimmt die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Dekanin/des Dekans im Vorstand (§ 10 Absatz 2 Satz 2 UKEG).

## **§ 9**

### **Stimmberechtigung in besonderen Fällen**

- (1) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen/Professoren (§ 9 Absatz 1 Satz 2 UKEG) sind Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglied der Berufungskommission sind.

## **§ 10**

### **Wahl der Dekanin/des Dekans und der Fachbereichsbeauftragten**

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des UKE gewählt. Ihre / seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre bzw. für Angelegenheiten der Forschung, werden vom Fachbereichsrat aus den Professorinnen und Professoren des UKE gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Für die Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit

der Mitglieder des Fachbereichsrats notwendig; Wiederwahl ist möglich. Für die Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich.

## § 11

### Aufgaben der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn. Sie/er entscheidet über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht nach § 8 dem Fachbereichsrat zugewiesen sind; insbesondere gehört es zu ihren/seinen Aufgaben,
  1. den Mitarbeiterstab für Fachbereichsangelegenheiten zu leiten, soweit sie fachlich und / oder organisatorisch dem Dekan / der Dekanin zuzuordnen sind,
  2. das Lehrangebot sicherzustellen,
  3. dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Lehraufgaben ihre Lehr-, Studienberatungs- und Prüfungsverpflichtungen erfüllen,
  4. den Bedarf des Fachbereichs Medizin zum Wirtschaftsplan des UKE unter Beachtung der Grundsatzentscheidungen des Fachbereichsrats beim Vorstand anzumelden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UKEG),
  5. die Leistungsvereinbarung mit dem Vorstand abzuschließen (§ 17 Absatz 3 UKEG),
  6. über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel sowie der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Einrichtungen zu entscheiden (§ 9 Absatz 3 Satz 3 UKEG),
  7. bei Vorschlägen zur Berufung auf Professuren, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden sind, den Vorstand zu beteiligen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG) und die Zentrumsleitung beratend hinzuzuziehen,
  8. die Verhandlungen mit zu berufenden Professorinnen/Professoren, unter Beteiligung des/der Ärztlichen Direktors/Direktorin und des/der Kaufmännischen Direktors/Direktorin zu leiten,
  9. bei der Bestellung der Leitungsorgane von Leistungsbereichen mit Krankenversorgungsaufgaben, bei der Bestellung der Direktorinnen/Direktoren von Abteilungen mit Krankenversorgungsaufgaben sowie bei der

Entziehung der Leitungsaufgaben gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen (§ 11 Absatz 3 Nr. 3 und § 15 Absatz 5 Satz 1 UKEG).

- (2) Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben kann die Dekanin/der Dekan den Beschäftigten des UKE Weisungen erteilen, soweit nicht selbständig wahrzunehmende Aufgaben in Forschung und Lehre betroffen sind oder die Geschäftsführung dem Vorstand obliegt.
- (3) Die Dekanin/der Dekan bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats und seiner Ausschüsse vor. Sie/er unterrichtet den Fachbereichsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Angelegenheiten, in denen dieser nach § 6 Absatz 3 und § 8 dieser Satzung zu beschließen hat und legt einen Entscheidungsvorschlag vor. Sie/er kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Fachbereichsrats teilnehmen, auch soweit er ihnen nicht als Mitglied angehört. Die Dekanin / der Dekan vertritt im Vorstand die Beschlüsse des Fachbereichsrats. Vertritt sie/ er dort eine abweichende Position, so begründet sie / er dies gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (4) Hält die Dekanin/der Dekan einen Beschluss des Fachbereichsrats oder eines seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat sie/er eine erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.
- (5) Die Dekanin/der Dekan kann unaufschiebbare Entscheidungen, die zur Zuständigkeit des Fachbereichsrats gehören, allein treffen und hat den Fachbereichsrat darüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Diese Entscheidungen können vom Fachbereichsrat geändert oder aufgehoben werden.
- (6) Die Dekanin/der Dekan sorgt dafür, dass die Forschungsleistungen in den Einrichtungen des UKE unter Beteiligung externer Sachverständiger im Abstand von bis zu 7 Jahren begutachtet werden. Sie/er kann zu diesem Zweck einen Beirat berufen, der den Fachbereich Medizin bei der Bewertung der Forschungsleistungen unterstützt und Empfehlungen für die Ausrichtung der Forschungstätigkeiten gibt.

## § 12

### **Aufgaben der Fachbereichsbeauftragten, Vertretung der Dekanin/des Dekans und der Fachbereichsbeauftragten**

- (1) Die Fachbereichsbeauftragten nehmen die Aufgaben der Dekanin/des Dekans im Rahmen der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten selbständig wahr. Sie sind zugleich Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans. Die Dekanin/der Dekan bestimmt eine Fachbereichsbeauftragte/einen Fachbereichsbeauftragten als Stellvertreterin/Stellvertreter im Abwesenheitsfall.

Zur Vertretung der besonderen Aspekte der Zahnmedizin wird dem Dekan / der Dekanin eine Beauftragte / ein Beauftragter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Zahnmedizin zugeordnet, die / der vom Fachbereichsrat für jeweils zwei Jahre gewählt wird.

- (2) Sind die Dekanin/der Dekan und die Fachbereichsbeauftragten an der Amtsführung verhindert, vertritt sie die/der dienstälteste Professorin/Professor des Fachbereichsrats.

## § 13

### **Gemeinsame Bestimmungen für Ausschüsse des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Gegenstände zur Beratung übertragen; er regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Ausschüsse können als ständige oder als zeitlich begrenzte gebildet werden. An den Ausschuss-Sitzungen können Mitglieder des Fachbereichsrates beratend teilnehmen, auch wenn sie nicht Ausschussmitglieder sind.
- (2) Ständige Ausschüsse des Fachbereichsrats sind
1. der Ausschuss für Haushalts- und Strukturangelegenheiten unter Vorsitz der Dekanin/des Dekans,
  2. der Ausschuss für Angelegenheiten von Lehre und Studium unter Vorsitz der/des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre,
  3. der Ausschuss für Angelegenheiten der Forschung unter Vorsitz der/des Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Forschung,
  4. der Ausschuss für Frauenförderung unter Vorsitz der/des Gleichstellungsbeauftragten.
  5. der Promotionsausschuss unter Vorsitz der Dekanin / des Dekans
- (3) Die ständigen Ausschüsse werden, mit Ausnahme des Promotionsausschusses, entsprechend der Gruppenparität im Fachbereichsrat zusammengesetzt.
- (4) Die ständigen Ausschüsse wählen sich einen geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (5) Die ständigen Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.
- (6) Der Fachbereichsrat kann für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit einen Ferialausschuss einsetzen und ihm Entscheidungsbefugnisse übertragen.

## **§ 14**

### **Ausschuss für Haushalts- und Strukturangelegenheiten**

(1) Im Ausschuss für Haushalts- und Strukturangelegenheiten werden insbesondere folgende Gegenstände für den Fachbereichsrat vorberaten:

1. Die mittelfristige Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Entwicklungsplanung,
2. das Strukturkonzept vor der Wiederbesetzung von Professuren,
3. die Wiederbesetzung von Professuren,
4. die Grundsätze für die Bedarfsanmeldung des Fachbereichs Medizin zum Wirtschaftsplan.

Bei der Beratung über die Wiederbesetzung von Professuren ist rechtzeitig eine Stellungnahme des Vorstands zu den strukturellen und finanziellen Auswirkungen einzuholen. Zur Erleichterung der Abstimmung nehmen der Vorstand oder Beauftragte des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(2) Der Ausschuss für Haushalts- und Strukturangelegenheiten berät die Dekanin/den Dekan auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Leistungsbereiche vor der Bedarfsanmeldung des Fachbereichs Medizin zum Wirtschaftsplan und bei der Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel.

## **§ 15**

### **Ausschuss für Angelegenheiten von Lehre und Studium**

(1) Im Ausschuss für Angelegenheiten von Lehre und Studium werden insbesondere folgende Gegenstände für den Fachbereichsrat vorberaten:

1. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
2. Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen sowie Grundsätze für die Organisation der Lehre,
3. Grundsätze für die Evaluation der Lehre,
4. Kriterien für die Vergabe von Mitteln für Leistungen in der Lehre.

## **§ 16**

### **Ausschuss für Angelegenheiten der Forschung**

(1) Im Ausschuss für Angelegenheiten der Forschung werden insbesondere folgende Gegenstände für den Fachbereichsrat vorberaten:

1. Kriterien zur Evaluation bestehender sowie Vorschläge zur Entwicklung von neuen Forschungsschwerpunkten am UKE,
2. Kriterien zur Forschungsförderung, insbesondere zur Nachwuchsförderung,
3. Kriterien für die Erfassung der Forschungsleistungen,
4. Kriterien für die Vergabe von Mitteln für Leistungen in der Forschung.

## **§ 17**

### **Ausschuss für Frauenförderung**

(1) Im Ausschuss für Frauenförderung werden insbesondere folgende Gegenstände für den Fachbereichsrat vorberaten:

1. Evaluation und Novellierung des Frauenförderplans,
2. Kriterien zur Mittelvergabe für Frauenförderung,
3. Vorschläge für die Stärkung der Geschlechterforschung.

## **§ 17a**

### **Promotionsausschuss**

- (1) Der Promotionsausschuss befaßt sich mit allen das ordentliche Promotionsverfahren betreffenden Fragen. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin.

## **§ 18**

### **Besondere Vorschriften für Berufungsverfahren**

- (1) Falls die erforderlichen Angaben nicht schon bei der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Wiederbesetzung von Professuren vorliegen, bittet die Dekanin/der Dekan bereits bei der Einsetzung des Berufungsausschusses den Vorstand, zu der Wiederbesetzung unter Struktur-, Ausstattungs- und Kostenaspekten Stellung zu nehmen. Dem Berufungsausschuss sollen diese Unterlagen bei der Entscheidung über das Votum für einen Berufungsvorschlag vorliegen.
- (2) Bei Berufungsverfahren für eine Professur, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden ist, lädt die Dekanin/der Dekan die Mitglieder des Vorstands zu denjenigen Sitzungen der Berufungsausschüsse, bei denen sich die ausgewählten Kandidaten vorstellen, sowie zu den entsprechenden Sitzungen des Fachbereichsrats ein. Damit wird das Verfahren der Beteiligung des Vorstands eingeleitet (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG).
- (3) Die Dekanin/der Dekan beteiligt vor der Entscheidung des Fachbereichsrats die Berufungsprüfungskommission des Akademischen Senats der Universität Hamburg.
- (4) Der / die Gleichstellungsbeauftragte oder seine / ihre Stellvertreter (-innen) nehmen beratend an allen Sitzungen teil.

## § 19

### **Aufgaben der Zentren**

- (1) Die Aufgaben der Zentren, ihre Leitungsstrukturen und Verfahren werden durch die Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf und durch die jeweiligen Zentrumsatzungen geregelt.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs Medizin (§ 1 Absatz 1 dieser Satzung ) sind die Zentren verantwortlich für die Kooperation ihrer Gliederungseinheiten und die Koordination der Leistungen in ihren Fachgebieten. In Angelegenheiten von Lehre und Forschung sind die Entscheidungen des Fachbereichs Medizin und seiner Organe zu beachten.

## § 20

### **Zentrums-, Klinik- und Institutsräte**

- (1) In den Zentren werden entweder Zentrums- oder Klinik-/Institutsräte gebildet. Das Direktorium des jeweiligen Zentrums entscheidet darüber, ob ein Zentrumsrat oder Klinik-/Institutsräte in dem jeweiligen Zentrum gebildet werden. Vor dieser Entscheidung holt das Zentrumsdirektorium die Voten der Statusgruppen aus dem Zentrum ein. Die Räte geben sich eine Geschäftsordnung; die / der jeweilige Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.
- (2) Der Zentrumsrat berät in allen grundsätzlichen Angelegenheiten von Lehre und Forschung im Zentrum, insbesondere:
  1. über die Organisation und Koordinierung der Lehre im Zentrum,
  2. über die Koordinierung und Förderung der Schwerpunktbildung in der Forschung,
  3. über gemeinsame Nutzung von Ressourcen für Lehre und Forschung im Zentrum,
  4. über Qualitätssicherung in Lehre und Forschung,
  5. über die Organisation des wissenschaftlichen Austausches und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.
  6. bei Ausschreibungen und Einstellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen .

(3) Der Zentrumsrat besteht aus:

1. alle W3-Professorinnen und Professoren des Zentrums qua Amt plus weitere zu wählende Professorinnen und Professoren bis zur Höchstzahl von zehn,
2. vier zu wählende Akademische Mitarbeiter/-innen,
3. vier zu wählende Mitarbeiter/-innen des TVP,
4. ein zu wählender Studierender.

Gehören dem Zentrum mehr als zehn W3-Professorinnen und Professoren an, so sind diese qua Amt Mitglieder des Zentrumsrats und die Sitze der Akademischen Mitarbeiter/-innen und des TVP erhöhen sich entsprechend. Gehören dem Zentrum insgesamt weniger als zehn Professorinnen / Professoren an, so verringern sich die Sitze der Akademischen Mitarbeiter/-innen und des TVP entsprechend.

(4) Der Klinik-/Institutsrat berät in allen grundsätzlichen Angelegenheiten von Lehre und Forschung in der Klinik / im Institut, insbesondere:

1. über die Organisation und Koordinierung der Lehre,
2. über die Koordinierung und Förderung der Forschung,
3. über die Verteilung von Mitteln und Ressourcen für Lehre und Forschung,
4. über Qualitätssicherung in Lehre und Forschung,
5. über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
6. bei Ausschreibungen und Einstellungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern /-innen.

(5) Der Klinik-/Institutsrat besteht aus:

1. allen Professorinnen und Professoren der Klinik / des Instituts, jedoch nicht mehr als acht,
2. einem/einer Vertreter/-in der Studierenden,
3. mindestens je einem/einer Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter und des TVP.

Den anderen Gruppen steht jedoch insgesamt ein Sitz weniger zu als den Professorinnen und Professoren. Die Mitglieder werden von den Statusgruppen gewählt.

Sollten einer/einem Klinik/Institut mehr als acht Professorinnen / Professoren angehören, so steht den Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit ein Sitz im Klinik-/Institutsrat qua Amt zu. Die übrigen Professorinnen und Professoren sind bis zur Höchstzahl von acht hinzuzuwählen.

Gehören der/dem Klinik/Institut mehr als acht Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit an, so sind diese qua Amt Mitglieder des Klinik-/Institutsrates und die Zahl der Sitze der Akademischen Mitarbeiter/-innen und des TVP erhöht sich entsprechend.

Gehören der Klinik / dem Institut weniger als vier Professorinnen und Professoren an, setzt sich der Rat aus allen Professorinnen und Professoren sowie jeweils einem Vertreter der anderen Statusgruppen zusammen.

- (6) Für Zentren, deren Institute keine überwiegenden Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, können statt Institutsräten institutsübergreifende Fachräte gebildet werden mit mindestens der Aufgabenstellung und Zusammensetzung nach Absatz 4 und Absatz 5.

## **§ 21**

### **Bestellung der Direktoriumsmitglieder und der Abteilungsleitungen, Entzug von Leitungsaufgaben**

- (1) Die Mitglieder der Leitung von Zentren, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin auf Vorschlag des Zentrumsdirektoriums bestellt; das Gleiche gilt für die Direktorinnen/Direktoren von Kliniken und Instituten sowie für die Direktorinnen/Direktoren von Abteilungen mit Krankenversorgungsaufgaben. Vom Vorschlag des Zentrumsdirektoriums kann nur dann abgewichen werden, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Zentrums bzw. der Klinik, des Instituts oder der Abteilung notwendig ist.
- (2) Die Mitglieder der Leitung von Zentren, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, die Direktorinnen/Direktoren der Institute sowie die Direktorinnen/Direktoren von Abteilungen ohne Krankenversorgungsaufgaben, werden durch Entscheidung des Fachbereichsrats bestellt.
- (3) Die Leitungsfunktionen nach Absatz 1 können vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachbereichsrat Medizin und nach Anhörung des Zentrumsdirektoriums aus wichtigem Grund entzogen werden.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Bestimmungen gelten nicht für die Leitung von Kliniken, Instituten und Abteilungen durch Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Amt sind.

# **Anlage zu § 4 Absatz 3 der Satzung des Fachbereichs Medizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE)**

## **Organisationsplan des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf - Stand 3. Februar 2003 –**

(Die weiteren Untergliederungen - gemäß § 7 Absatz 1 - der Kliniken, Polikliniken und Institute werden in den Teilsatzungen der jeweiligen Zentren aufgeführt.)

### **1. Zentrum für Innere Medizin**

- Medizinische Klinik und Poliklinik I  
(Gastroenterologie, Hepatologie, Stoffwechsel, Endokrinologie, Infektiologie, Pneumologie)
- Medizinische Klinik und Poliklinik II  
(Onkologie, Hämatologie, Knochenmarktransplantation)
- Medizinische Klinik und Poliklinik III  
(Aufgabenwahrnehmung durch die Klinik und Poliklinik für Kardiologie/Angiologie des Herzzentrums)
- Medizinische Klinik und Poliklinik IV  
(Nephrologie, Rheumatologie, Osteologie, Allgemeine Innere Medizin)
- Klinik und Poliklinik für Interdisziplinäre Endoskopie
- Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie

Der Zentrale Aufnahmedienst (ZAD), die Aufnahmestation und die Intensiv I unterstehen der Zentrumsleitung

### **1. Zentrum für Operative Medizin**

- Klinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie
- Klinik und Poliklinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie
- Klinik und Poliklinik für Orthopädie
- Klinik und Poliklinik für Urologie

### **3. Herzzentrum**

- Klinik und Poliklinik für Kardiologie/Angiologie
- Klinik und Poliklinik für Kardiochirurgie/Herz- und Gefäßchirurgie
- Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie
- Klinik und Poliklinik für Kinderherzchirurgie

### **4. Transplantationszentrum**

- Nierentransplantation
- Klinik und Poliklinik für Hepatobiliäre Chirurgie und Viszerale Transplantation
- Knochenmarktransplantation

## **5. Zentrum für Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin**

- Klinik und Poliklinik für Gynäkologie
- Klinik und Poliklinik für Geburtsmedizin
- Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Klinik und Poliklinik für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie
- Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie  
(Aufgabenwahrnehmung durch die Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie des Herzzentrums)
- Klinik und Poliklinik für operative Kinder- und Jugendmedizin
- Poliklinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
- Institut für Experimentelle Gynäkologie
- Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychosomatik

## **6. Neurozentrum**

- Klinik und Poliklinik für Neurologie
- Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie
- Institut für Neuropathologie

## **7. Kopf- und Hautzentrum**

- Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Poliklinik für Hör-, Stimm- und Sprachheilkunde
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde
- Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Venerologie

## **8. Zentrum für Psychosoziale Medizin**

- Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
- Institut und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie
- Institut und Poliklinik für Medizinische Psychologie
- Institut für Allgemeinmedizin
- Institut für Geschichte und Ethik der Medizin
- Institut für Medizin-Soziologie

## **9. Radiologisches Zentrum**

- Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
- Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
- Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
- Klinik und Poliklinik für Neuroradiologie

## **10. Zentrum für Anästhesiologie**

- Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie

## **11. Zentrum für Molekulare Neurobiologie (ZMNH)**

- Institut für Neurale Signalverarbeitung
- Institut für Entwicklungsneurobiologie
- Institut für Biosynthese neuraler Strukturen
- Institut für Molekulare Neuropathobiologie
- Institut für Zellbiochemie und klinische Neurobiologie

## **12. Zentrum für Experimentelle Medizin**

- Institut für Anatomie I: Zelluläre Neurobiologie
- Institut für Anatomie II: Experimentelle Morphologie
- Institut für Anatomie III: Funktionelle Morphologie
- Institut für Biochemie und Molekularbiologie I: Zelluläre Signaltransduktion
- Institut für Biochemie und Molekularbiologie II: Molekulare Zellbiologie
- Institut für Biochemie und Molekularbiologie III: Biochemische Endokrinologie
- Institut für Experimentelle und Klinische Pharmakologie
- Institut für Pharmakologie für Pharmazeuten
- Institut für Experimentelle und Klinische Toxikologie
- Institut für Vegetative Physiologie und Pathophysiologie
- Institut für Neurophysiologie und Pathophysiologie
- Institut für Angewandte Physiologie
- Institut für Medizinische Biometrie und Epidemiologie
- Institut für Medizinische Informatik
- Institut für Tumorbologie

## **13. Zentrum für Klinisch-Theoretische Medizin I**

- Institut für Klinische Chemie/Zentrallaboratorien
- Institut für Transfusionsmedizin
- Institut für Infektionsmedizin
- Institut für Pathologie
- Institut für Gynäkopathologie
- Institut für Oralpathologie
- Institut für Osteopathologie

## **14. Zentrum für Klinisch-Theoretische Medizin II**

- Institut für Humangenetik
- Institut für Immunologie
- Institut für Rechtsmedizin
- Universitätsprofessur für Arbeitsmedizin
- Universitätsprofessur für Hygiene

## **15. Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK)**

- Poliklinik für Kieferorthopädie
- Poliklinik für Röntgendiagnostik
- Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik
- Poliklinik für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde

## **Zentrale Dienste (ZD)**

Zentrale Dienste  
Servicegesellschaften